

BEBAUUNGSPLAN + GRÜNORDNUNGSPLAN

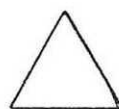
GEMEINDE:
LANDKREIS:
REGIERUNGSBEZIRK:

REUT
ROTTAL-INN
NIEDERBAYERN

BAUGEBIET

„WA NOPPLING“

AUSGEFERTIGT AM
GEMEINDE REUT



M 1:1000

Planungsbüro für Stadt- u. Dorfentwicklung
Dipl.Wirt.Geogr. Heinz Maier
Kapellenweg 1 a
84347 Pfarrkirchen
Tel.: 08561/5208

Pfarrkirchen, 22.5.2001, 19.7.2001

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 04.04.01 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.04.01 ortsüblich bekannt gegeben.

Das Anhörungsverfahren gemäß § 4 BauGB wurde vom 28.05.01 bis 02.07.01 durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans vom 19.07.01 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.08.01 bis 03.09.01 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Reut hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.10.01 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Reut, 15.11.01

Gemeinde Reut



Haslinger
1. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 15.11.01 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reut, 03.12.01

Gemeinde Reut



Haslinger
1. Bürgermeister

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungs- und Grünordnungsplan im Rathaus der Gemeinde Reut während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reut geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Reut, 03.12.01

Gemeinde Reut



Haslinger
1. Bürgermeister